

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Teilnahmebedingungen

Teilnehmen kann jeder, der bei Beginn der Veranstaltung organisch gesund ist, nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht und die dem Programm entsprechende Eignung (z.B. Schwindelfreiheit und Trittsicherheit) mitbringt. Nach erfolgter Buchung ist der Teilnehmer dafür verantwortlich, dass diese Mindestvoraussetzungen erfüllt werden. Eine Rückerstattung des Entgelts im Falle der Nichterfüllung der Mindestvoraussetzungen ist ausgeschlossen. Der Veranstalter ist von eventuellen Krankheiten, Medikamentenabhängigkeiten, Allergien oder Behinderungen von Teilnehmern bereits bei der Buchung zu unterrichten. Diese Angaben werden streng vertraulich behandelt. Obwohl die Programme generell auf Gruppen mit behinderten Teilnehmern abgestimmt werden können, behält sich der Veranstalter vor, die Annahme von Anmeldungen – nach eingehender Beratung mit den Gruppenbetreuern – von der Durchführbarkeit der Programme mit Behinderten abhängig zu machen.

2. Vertragsschluss

Der Vertragsschluss erfolgt durch die Unterzeichnung eines Vertrags oder schriftliche Auftragserteilung durch den Auftraggeber. Nach Eingang der Auftragserteilung beim Veranstalter erhält der Auftraggeber eine Buchungsbestätigung.

3. Zahlung

Bei Veranstaltungen mit hohem Anteil an Dienstleistungskosten (z.B. Hotelübernachtung) wird eine Anzahlung in Höhe von 50% des vereinbarten Entgelts sofort fällig und in diesem Fall so im Angebot angekündigt. Der Veranstalter hält sich für den Fall der Nichtbezahlung der Anzahlung vor, die Veranstaltungsanmeldung unter Verrechnung der vollen Stornokosten zu annullieren.

Ist keine Anzahlung vereinbart, erhält der Auftraggeber nach der Veranstaltung eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen per Überweisung zu begleichen ist.

4. Rücktritt durch den Teilnehmer

Der Auftraggeber ist jederzeit vor Beginn der Veranstaltung berechtigt, vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Es ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter maßgeblich.

Bei einem Rücktritt bis zum 14. Tag vor der Veranstaltung entstehenden dem Kunden keine Kosten, sofern auch dem Veranstalter keine unmittelbaren Kosten (z.B. durch Stornierungskosten bei einem Hotel oder andere Ausfallgebühren) entstehen. Der Veranstalter wäre in einem solchen Fall berechtigt, solche Kosten an den Kunden weiterzuberechnen.

Im Fall einer Absage mit kürzerem Vorlauf, ist der Veranstalter berechtigt, Ersatz für entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen:

- Bis zum 7. Tag vor Beginn der Veranstaltung 50% des Gesamtpreises
- Bis zum 3. Tag vor Beginn der Veranstaltung 80% des Gesamtpreises
- Ab 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn 100% des Gesamtpreises

Kunden, die als Einzelbucher (z.B. über Online-Erlebnispportale) an Veranstaltungen teilnehmen, können bis zu 3 Tage vor der Veranstaltung kostenlos absagen. Nach Ablauf dieser Frist muss das Ticket abgerechnet werden, jedoch ist es zulässig und kostenlos, beispielsweise im Fall einer Erkrankung das Ticket auf eine andere Person zu übertragen. Schlechtes Wetter oder kalte Temperaturen sind kein Grund, eine Veranstaltung nicht wahrzunehmen oder eine Terminverschiebung zu fordern. Lediglich im Fall einer witterungsbedingten Nichtdurchführbarkeit der Veranstaltung, die festzustellen dem Ermessen des Veranstalters obliegt, werden Teilnehmer informiert und ihnen Alternativtermine für die selbe Veranstaltung vorgeschlagen. Eine witterungsbedingte Terminverschiebung führt nicht zu einem Anrecht auf die Erstattung des Kaufpreises.



5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde spontan einzelne Veranstaltungsleistungen nicht in Anspruch (z.B. aufgrund einer verspäteten Anreise des Kunden oder aufgrund kalter Witterung), bleibt der Anspruch des Veranstalters auf den Veranstaltungspreis bestehen. Es liegt im Ermessen des Veranstalters für einzelne angefallene Veranstaltungsleistungen eine Erstattung in Gutscheinform zu vergeben. Der Auftraggeber hat jedoch keinen Anspruch auf eine Rückerstattung des Veranstaltungspreises für die betreffenden Veranstaltungsleistungen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstaltungsvertrag zurücktreten oder auch nach Beginn der Veranstaltung durch die Veranstaltungsleitung den Veranstaltungsvertrag kündigen:

– wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung unbeachtet einer Abmahnung durch den Veranstalter nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Beendigung des Vertrages gerechtfertigt ist. Der Teilnehmer kann vor oder während der Veranstaltung ausgeschlossen werden, wenn er aufgrund einer Fehleinschätzung seiner Leistungsfähigkeit den Anforderungen der Veranstaltung nicht gewachsen ist. Der Veranstalter behält dabei den Anspruch auf den Veranstaltungspreis.

– wenn bei Einzelbucherveranstaltungen bis zu drei Tage vor Beginn der Veranstaltung die in der Veranstaltungsbeschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der Veranstalter setzt die Teilnehmer hiervon sofort in Kenntnis und nennt diesen umgehend Ersatztermine, an denen sie die Veranstaltung wahrnehmen können. Weitergehende Ansprüche wie der Rückzahlung des Kaufpreises sind ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Kündigung infolge höherer Gewalt

Wird die Veranstaltung infolge nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (Hochwasser, ungenügende Schneelage, Dauerregen, Überflutung) erheblich gefährdet, beeinträchtigt, erschwert oder verhindert oder ist die Sicherheit des Auftraggebers nicht mehr gewährleistet, so kann nach Prüfung einer eventuellen zeitlichen oder örtlichen Verlegung, der Veranstalter den Vertrag kündigen. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine solche Kündigung auch sehr kurzfristig erfolgen kann.

Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung in Rechnung stellen, sofern der Kunde den vom Veranstalter zu erbringenden Versuch zur Durchführung der Veranstaltung an einem Ersatztermin in angemessener zeitlicher Nähe nicht in Anspruch nimmt.

Kündigt sich das Wetter in einer Art und Weise an, zu der der Kunde die Veranstaltung nicht durchführen möchte (Wind, Schauer, Gewittergefahr, kalte Temperaturen), ist er selbst in der Bringschuld, sich beim Veranstalter zu melden, da dieser sich nur im Fall erforderlichen Absage aufgrund höherer Gewalt und aus Sicherheitsgründen zu einer Absage beim Kunden melden würde. Es greift in diesem Fall §6.

Ist die Veranstaltung eine Einzelbucher-Veranstaltung und durch Vermittlung eines provisionsberechtigten Dritten zustande gekommen (z.B. Online-Eventportal) und musste die Veranstaltung infolge höherer Gewalt abgesagt werden, nennt der Veranstalter dem Kunden zeitnah Ersatztermine, an denen er die Veranstaltung wahrnehmen kann und sorgt ggf. für die nötige Verlängerung des über den Dritten erworbenen Tickets. Kann oder möchte der Teilnehmer keinen der Ausweichtermine nutzen und das Ticket auch nicht auf eine andere Person übertragen, hat er keinen Anspruch auf die Erstattung des Kaufpreises vom Veranstalter.



8. Film- und Fotoaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt (nicht verpflichtet), während der Veranstaltung Foto- und Filmaufnahmen zur Dokumentation zu erstellen, die er verpflichtend dem Kunden nach der Veranstaltung unentgeltlich zur Verfügung stellen muss. Zugleich ist er aber berechtigt, dieses Bildmaterial ohne ausdrückliche Freigabe durch einzelne abgebildete Personen zum Zweck der Werbung (z.B. für Homepage oder Druckerzeugnisse) für eigene Zwecke zu nutzen. Der Auftraggeber kann dem Veranstalter gegenüber Film- oder Fotoaufnahmen schriftlich untersagen. Erfolgt diese Untersagung nicht, so hat der Auftraggeber selbst dafür Sorge zu tragen, dass das Einverständnis der Teilnehmer zu den Aufnahmen vorliegt und dadurch keine Datenschutzrechte von Teilnehmern verletzt werden.

9. Haftung

Der Veranstalter schuldet die gewissenhafte Veranstaltungsvorbereitung, Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen und ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Veranstaltungsleistungen.

Er haftet für Schäden aus Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen. Er haftet außerdem für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Mitarbeiters oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

Der Teilnehmer haftet für ihm zuzurechnende Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste am Material aus dem Bestand des Veranstalters. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung gelten, insbesondere Hotel, Jugendherberge, Bustransfer. Der Veranstalter haftet insbesondere nicht bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten der Teilnehmer, bei Personen- oder Sachschäden vor dem offiziellen Beginn oder nach dem offiziellen Ende der jeweiligen Veranstaltung und für Risiken, die nicht vorhersehbar, nicht beeinflussbar oder nicht zu vertreten sind.

Dem Teilnehmer muss bewusst sein, dass die Programme des Veranstalters teilweise Gefahrensportarten sind und bedingt durch das Gelände und die jeweilige Tätigkeit ein erhöhtes Verletzungsrisiko beinhalten können, insbesondere bei alpinen Touren, Klettern, Höhlen, Radtouren, Wassersport. Daher hat sich der Teilnehmer im Zweifelsfall eigenverantwortlich wegen der höheren körperlichen Belastung im Zweifelsfall durch einen Arzt untersuchen zu lassen.

Der Teilnehmer nimmt zu Kenntnis, dass bei der Durchführung der Veranstaltungen folgende Gefahren entstehen können: Stein- und Eisschlag, Sturz, Absturz, Umsturz, Spaltensturz, Mitreißgefahr, Kälte- und Hitzeschäden insbesondere Unterkühlung, Lawinengefahr, Gefahr durch Materialversagen. Der Veranstalter übernimmt lediglich die Haftung im oben ausgeführten Rahmen. Der Abschluss einer Auslandskranken-, Reiserücktritts-, bzw. Unfallversicherung wird empfohlen.

10. Geltendes Recht und Gerichtsstandvereinbarung

Soweit eine Gerichtsstandvereinbarung gemäß § 38 ZPO zulässig ist, wird als Gerichtsstand Ingolstadt vereinbart. Wenn der Auftraggeber seinen Wohnsitz oder gewohnten Aufenthalt im Ausland hat, ist Ingolstadt ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Veranstaltungsvertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Veranstaltungsvertrages zur Folge.





Datenschutzhinweise zu Freizeiten & Aktionen des Stadtjugendring Ingolstadt gemäß Art. 13 DSGVO

1. Datenschutzerklärung

Der Stadtjugendring Ingolstadt (SJR IN) nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten bzw. die Ihres Kindes sehr ernst. Unser Ziel ist es, Ihnen ein komfortables Online-Angebot zur Verfügung zu stellen, dabei jedoch Ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu wahren und den Schutz Ihrer Privatsphäre zu gewährleisten. Die nachfolgenden Hinweise geben Ihnen einen Überblick darüber, wann wir welche Daten speichern, zu welchem Zweck wir sie verwenden, an wen wir sie weitergeben und wie wir den Schutz Ihrer persönlichen Daten sicherstellen. Rechtliche Grundlage ist die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Informations- und Kommunikationsdienstgesetzes (IuKDG) sowie des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

2. Verantwortlich:

Stadtjugendring Ingolstadt des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)
Jahnstr.25, 85049 Ingolstadt, Deutschland, www.sjr-in.de

Geschäftsführer: Stefan Moser
1.Vorsitzende: Annika Kupke
Telefonnummer: 0841/935550
E-Mailadresse: info@sjr-in.de

Datenschutzbeauftragter: Veit Wallhofen
E-Mailadresse: datenschutz@sjr-in.de

3. Zweck der Verarbeitung

- a) Ihre Daten, respektive die Ihres Kindes werden erhoben und verarbeitet, um den Anforderungen an die übernommene Aufsichtspflicht während der Freizeit bzw. Aktion umfassend gerecht zu werden, etwaigen Unfällen oder sonstigen Beeinträchtigungen an Rechtsgütern Ihres Kindes möglichst umfassend vorzubeugen, sowie den Kontakt zu den Personensorgeberechtigten frühzeitig herstellen zu können.
- b) Weiterhin werden einzelne personenbezogene Daten zu Zwecken der Beantragung von Fördermitteln an Dritte (z.B. *Familienbeauftragte der Stadt Ingolstadt, Bayerischer Jugendring, EU-Jugend in Europa o.ä.*) oder an von uns beauftragte Kooperationspartner (z.B. *Simply Outdoor, LiLaLu, Sprachreisen Voyager o.ä.*) weitergeben und dienen damit dem Zweck der Verbandsförderung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Freizeit bzw. Aktion.
- c) Veröffentlichungen von Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der eigenen Öffentlichkeits- und/oder Elternarbeit des Stadtjugendrings bzw. der vom SJR IN beauftragten externen Veranstalter

4.Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

- a)Sämtliche personenbezogenen Daten bis auf Fotos und/oder Videos werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO erhoben, da diese für die Begründung und Durchführung des zugrundeliegenden Vertrages zur Übernahme der Aufsichtspflicht für den genannten Zeitraum zwingend erforderlich sind.
- b)Die Verarbeitung von Fotos und/oder Videos (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte (siehe auch Punkt 5) erfolgt aufgrund ausdrücklicher Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten bzw. des/der Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO.

Die Veröffentlichung ausgewählter Bilddateien in (Print-)Publikationen des SJR IN bzw. des jeweiligen Veranstalters sowie auf deren Homepage/Facebookaccounts o.ä. ist für die Öffentlichkeitsarbeit erforderlich und dient damit der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Beteiligten (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO).

c)Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, da dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Stadtjugendrings bzw. des jeweiligen Veranstalters erforderlich ist.

5. Kategorien von Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten bzw. die Ihres Kindes werden weitergegeben an:

a)Dritte: (z.B. Fördermittelgeber o.ä., externe Veranstalter, Webhoster, Sonstige im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von (Print-)Publikationen)

b)Auch der Upload von Daten im Internet stellt eine Weitergabe an Dritte dar.

c)Für den Fall, dass eine ärztliche Versorgung notwendig ist, werden die notwendigen Daten an Ärzte, Krankenhäuser oder sonstiges medizinisches Versorgungspersonal weitergegeben. Auch dies dient dem Schutz und der Sicherheit Ihres Kindes.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

a)Mit Ausnahme der Fotos und/oder Videos werden personenbezogene Daten nach der Erhebung nur so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Vertragserfüllung (*Übernahme der Aufsichtspflicht, Dokumentationspflicht gegenüber Dritten o.ä.*) erforderlich ist. Im Anschluss hieran werden sämtliche damit im Zusammenhang stehende Daten unwiderruflich gelöscht.

b)Fotos und/oder Videos, welche für die Zwecke der Öffentlichkeits- und/oder Elternarbeit des SJR IN bzw. des Veranstalters gemacht werden, werden vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des/der Betroffenen auf unbestimmte Zeit zweckgebunden gespeichert.

2

7. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Vorbehaltlich der Einverständniserteilung zur Verarbeitung von Fotos und/oder Videos sind Sie vertraglich (Vertrag zur Übernahme der Aufsichtspflicht) dazu verpflichtet, die geforderten Daten anzugeben. Nur so kann die Übernahme der Aufsichtspflicht gewährleistet werden.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der zugrunde liegende Vertrag mit Ihnen nicht geschlossen werden, was eine Teilnahme Ihres Kindes an der Freizeit/Aktion verhindert.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Die Einwilligung zur Verarbeitung der Fotos und/oder Videos kann jeder Zeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

a)Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

b)Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

c)Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO).

d)Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der/die Verantwortliche des SJR IN, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.